

Bezirksvertretung Uellendahl Katernberg
Herrn Bezirksbürgermeister Hans-Joachim Lüppken
Rathaus Barmen
Johannes- Rau- Platz
42275 Wuppertal

Bürgerantrag gemäß §24 Abs.1 der Gemeindeordnung NRW

Wuppertal, 24.10.2022

Sehr geehrter Herr Lüppken,

ich bitte Sie, den untenstehenden Antrag in die Tagesordnung der folgenden Sitzung der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg aufzunehmen und zur Abstimmung zu bringen:

Die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg weist die Verwaltung der Stadt Wuppertal an, eine Tempo 30 Strecke in Höhe der Kindertagesstätte Kohlstrasse 122 zwischen Einmündung Hardenbergstr. und Herrmann Ehlersstr. einzurichten.

Begründung:

Die Einrichtung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung ist eine zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderliche Maßnahme nach § 45 StVO. Die Kindertagesstätte ist eine schützenswerte Einrichtung.

Die Kindertagesstätte besitzt einen direkten Zugang zur Kohlstraße nach VwV StVO Zeichen 274 13 XI, so daß die Einrichtung einer Tempo30 Strecke geboten sein sollte. Dessen ungeachtet lehnte das Ressort Verkehr am 7.6.2021 die Einrichtung einer Tempo 30 Strecke an dieser Stelle mit der Begründung ab, die Kindertagesstätte grenze nicht unmittelbar an die Kohlstraße an. Das Kriterium „unmittelbar angrenzend“ lässt sich so in der Literatur nicht finden.

In seinem Beschluss 6 K 4191/18 vom 19.05.2021 erweitert das für Wuppertal zuständige Verwaltungsgericht Düsseldorf die Interpretation des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO zur Lage

„an einer Straße“ am Beispiel einer allgemeinbildenden Schule über das rein Örtliche heraus um die Nutzung durch die Schüler: „Eine allgemeinbildende Schule liegt i.S.v. § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO "an" einer Straße, wenn typischerweise eine Vielzahl von Schülern das Schulgelände von der Straße aus betritt bzw. beim Verlassen der Schule unmittelbar vom Schulgelände auf die Straße tritt, die auf Tempo 30 herabgesetzt werden soll“. Dies ist sinngemäß auf die Kindertagesstätte anzuwenden. Insbesondere erstreckt sich das Gelände der Kindertagesstätte bis unmittelbar an die Kohlstraße, über die die Mehrzahl der Kinder und Eltern die Kindertagesstätte betreten bzw. verlassen.

Dieses vom Verwaltungsgericht genannte Nutzungskriterium wurde bislang in den Ausführungen der Verwaltung nicht berücksichtigt. Eine Neubewertung zur Einrichtung einer Tempo30 Strecke in dem genannten Streckenabschnitt ist daher erforderlich.

Die in der Verwaltungsvorschrift zur StVO genannten Ausnahmen für die Einrichtung einer Tempo 30 Strecke (Störung des ÖPNV und Verkehrsverlagerung) liegen nicht vor.

Die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Tempo 30 Strecke im genannten Streckenbereich sind daher gegeben. Ich bitte um ihre Einrichtung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Reinhard Kohleick